



WAHLORDNUNG

1. Allgemeines

- a. Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung und kann nur mit den für Satzungsänderungen nötigen Mehrheiten geändert werden.
- b. Die Regelungen dieser Wahlordnung setzen sich aus der Satzung, den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Durchführungsbestimmungen zusammen.

2. Zuständigkeiten

- a. Gemäß der Satzung der VG Musikedition obliegt der Mitgliederversammlung die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder der Ausschüsse, soweit es sich um die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Ausschüsse handelt.
- b. Gemäß der Satzungen des Kulturfonds sowie des Fonds zur Förderung der Kindermusikkultur der VG Musikedition obliegt der Mitgliederversammlung die Wahl der Mitglieder der Kuratorien.
- c. Gemäß der Satzung der VG Musikedition wählen die angeschlossenen Mitglieder aus ihrer Mitte Delegierte für die Mitgliederversammlung. Nachstehende Regelungen gelten entsprechend für die Wahl der Delegierten in der Versammlung der angeschlossenen Mitglieder.

3. Wahlvorschläge

- a. Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat, die Ausschüsse und die Kuratorien können bis spätestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung von ordentlichen Mitgliedern bei der Geschäftsführung eingebracht werden; mit Ausnahme der Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat steht dieses Recht auch den Delegierten aus den Reihen der angeschlossenen Mitglieder zu.
- b. Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich.
- c. Die Geschäftsführung prüft die Wahlvorschläge hinsichtlich der passiven Wählbarkeit und veröffentlicht eine Wahlliste in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung.

4. Ausübung des Wahlrechts

- a. Jedes ordentliche Mitglied und jeder Delegierte hat eine Stimme.
- b. Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch ihre gesetzlichen oder organschaftlichen Vertreter aus. Falls diese an der Ausübung ihres Wahlrechts verhindert sind, kann das Stimmrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder durch einen Handlungsbevollmächtigten im Sinne von § 54 HGB ausgeübt werden. Ein solcher Vertreter oder Handlungsbevollmächtigter kann das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Verlage ausüben. Näheres regelt § 8 Abs. 4. b der Satzung.

- c. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, sofern die Vertretung keinen Interessenkonflikt befürchten lässt. Die Anzahl der Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift durch dieselbe Person vertreten lassen können, wird auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl beschränkt. Näheres regelt § 8 Abs. 4. c der Satzung.
- d. Anstelle der Ausübung des Präsenz-Wahlrechts in der Mitgliederversammlung kann das Wahlrecht auf elektronischem Weg ausgeübt werden. Die Wahlrechtsausübung auf elektronischem Weg ist nicht übertragbar und unwiderruflich.
- e. Mitglieder, die sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen oder als Stellvertreter (Bevollmächtigter) für ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihr Wahlrecht nicht auf elektronischem Weg ausüben.
- f. Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts auf elektronischem Weg ist die Einhaltung der dafür geltenden Fristen sowie Registrierungs- und Authentifizierungsanforderungen, die von der Geschäftsführung festgelegt und auf der Internetseite der VG Musikedition veröffentlicht werden.

5. Wahlleiter

- a. Die Wahl wird vom Wahlleiter (oder von einem Wahlleitergremium), der (bzw. das) von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet.
- b. Der Wahlleiter gibt vor Beginn der Wahl die eingegangenen Wahlvorschläge bekannt.

6. Abstimmungsart

- a. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, falls nicht einstimmig eine andere Abstimmungsart beschlossen wird.
- b. Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, per Stimmzettel oder per Handzeichen. Der Versammlungsleiter bestimmt das Abstimmungsverfahren.

7. Anzahl der zu wählenden Personen

- a. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens fünf Personen, die von Mitgliedern der drei Kammern gemeinsam gewählt werden. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 Verfasser oder Herausgeber im Sinne der §§ 70/71 UrhG (Kammer I),
 - 3 Verleger (Kammer II), wovon ein Verleger Inhaber von Rechten an Ausgaben oder Werken gemäß §§ 70/71 UrhG sein soll,
 - 1 Komponist oder Textdichter (Kammer III).

Sofern die Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds aus einer Kammer nicht möglich ist, kann ein weiteres Verwaltungsratsmitglied einer anderen Kammer gewählt werden.

Als Verleger wählbar sind Personen, die seit mindestens fünf Jahren Inhaber einer Einzelfirma, persönlich haftender Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder in leitender Funktion in einem Musikverlag tätig sind. Aus einem Verlag oder einer Verlagsgruppe kann nur eine Person dem Verwaltungsrat angehören.

- b. Werkausschuss und Kirchenmusikausschuss bestehen aus maximal 5, aber mindestens 3 Personen. Der Rechts- und Wirtschaftsausschuss besteht aus maximal 8, aber mindestens 5 Personen. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von den Mitgliedern der drei Kammern gemeinsam gewählt.
- c. Das Kuratorium des Kulturfonds besteht aus drei Personen, die von den Mitgliedern der drei Kammern gemeinsam gewählt werden. Die zu wählenden Personen dürfen nicht ein und derselben Kammer angehören.
- d. Das Kuratorium des Fonds zur Förderung der Kindermusikkultur besteht aus 3 Personen aus den Kammern II und III, die von den Mitgliedern aller drei Kammern gemeinsam gewählt werden. Die zu wählenden Personen dürfen nicht ein und derselben Kammer angehören.

8. Wahlperiode

- a. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Ausschüsse sowie der Kuratorien werden für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zum Ende derjenigen Mitgliederversammlung im Amt, in der die Neuwahl erfolgt.
- b. Wiederwahl ist zulässig.

9. Durchführung der Wahl

- a. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Ausschüsse sowie der Kuratorien finden jeweils getrennte Wahlgänge statt.
- b. Die Wahl erfolgt durch Gesamtwahl, bei der jedes zur Wahl berechnigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie Ämter zu wählen sind.
- c. Gewählt sind die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- d. Der Wahlleiter stellt nach Abschluss eines jeden Wahlgangs das Wahlergebnis fest und gibt es mündlich bekannt.
- e. Die Gewählten sind vom Wahlleiter zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Lehnt ein Gewählter seine Wahl ab, ist für das betreffende Amt die Wahl zu wiederholen.
- f. Das Ergebnis der Wahlen ist im Protokoll über die Mitgliederversammlung festzuhalten.

Neufassung Mitgliederversammlung 18.06.2024